
S 23 P 65/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 P 65/22
Datum	06.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 35/24
Datum	24.10.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 06.02.2024 wird zurückgewiesen.

Außengerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung eines pauschalen Wohngruppenzuschlages für den Zeitraum von September 2021 bis einschließlich April 2023.

Ä

Der Kläger ist bei der Beklagten gesetzlich pflegeversichert und erhält von ihr seit November 2020 Leistungen nach dem Pflegegrad 1 und seit November 2022 nach dem Pflegegrad 2. Er stellte am 15.09.2021 einen Antrag auf Zahlung des

Wohngruppenzuschlags in Höhe von 214,00 €. Der Kläger trug vor, er lebe mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Personen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung. Die Wohnung sei durch eine Wohnungs- oder Haustür verschlossen, sie sei vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum zugänglich. Das Bad, die Küche und der Aufenthaltsraum könnten von allen Bewohnern jederzeit genutzt werden. In der gemeinsamen Wohnung lebten insgesamt 3 Bewohner. Die Wohngruppe habe gemeinschaftlich den Sohn des Klägers, Herrn P., beauftragt, organisatorische und verwaltende Tätigkeiten zu erbringen.

Â

Herr P. bewohnte bis zu deren Tod mit seiner Ehefrau H. eine Doppelhaushälfte. Der Kläger bewohnt mit seiner Ehefrau Frau S. die andere Doppelhaushälfte. Beide Doppelhaushälften sind mit einer Durchgangstür verbunden.

Â

Mit Bescheid vom 22.12.2021 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab. Er habe keinen Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag, weil er nicht mit mindestens zwei weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung lebe. Das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbundes (z.B. Eltern mit Kindern, Pflugschaftsverhältnisse) verfolge nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer gemeinsamen Wohnung. Nach der Intention des Gesetzes solle die selbstorganisierte Versorgung innerhalb einer Wohngruppe gefördert werden. Von daher komme in diesen Fällen eine Zahlung des Wohngruppenzuschlages nicht in Betracht. Vielmehr werde innerhalb eines Familienverbundes durch die familiäre Prägung der Verbundenheit der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung überlagert. Auch der Begriff der Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft im Allgemeinen, der als das Zusammenleben mehrerer nicht verwandter Personen definiert werde, bestünde den Ausschluss.

Â

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid am 26.12.2021 Widerspruch. Zur Begründung führte er insbesondere an, dass er mit seiner Ehefrau, seiner Schwiegertochter und seinem Sohn in einer Wohngemeinschaft wohne und somit die Wohngruppe aus 3 pflegebedürftigen bestehe. Das Zusammenleben verfolge sehr wohl den Zweck der gemeinschaftlichen Versorgung. Diese bestehe z. B. in gemeinsamem Kochen und Einnehmen der Mahlzeiten. Dass sie miteinander verwandt seien, spreche nicht gegen das Vorliegen einer Wohngruppe im Sinne des Gesetzes. Auch der Umstand, dass sein Sohn nicht pflegebedürftig sei, stehe dem Anspruch nicht entgegen. Es sei nicht Voraussetzung, dass alle Bewohner pflegebedürftig seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.03.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Das Bundessozialgericht habe in seinem Urteil vom 02.02.2016 ausgefÃ¼hrt, dass FamilienverbÃ¼nde nicht generell von der GewÃ¤hrung des Wohngruppenschlags ausgeschlossen seien. Der maÃgebliche Wohnzweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung kÃ¶nne â neben anderen Wohnzwecken â auch beim Zusammenleben in einem familiÃ¤ren Wohnverbund vorliegen. Diese Zweckrichtung sei im Einzelfall jedoch anhand der inneren und ÃuÃeren UmstÃ¤nde im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung festzustellen. Da der Wohngruppenschlag nicht die Aufstockung der Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege bezwecke, sondern der Entwicklung und StÃ¤rkung neuer Wohn- und Betreuungsformen zwischen ambulanter und stationÃ¤rer Versorgung diene, sei Voraussetzung fÃ¼r seine GewÃ¤hrung, dass die Wohngruppe zusÃ¤tzliche Strukturen aufweise, die Ã¼ber die pflegerische Versorgung der Bewohner im eigenen hÃ¤uslichen Wohnbereich hinausgingen. Dies sei hier nicht erkennbar. Der KlÃ¤ger werde von seinem Sohn gepflegt. Dieser sei auch als Pflegeperson fÃ¼r die Ehefrau des KlÃ¤gers und dessen eigene Ehefrau, die Schwiegertochter des KlÃ¤gers, angegeben worden. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe nicht hervor, dass und gegebenenfalls welche zusÃ¤tzlichen Aufgaben er fÃ¼r den KlÃ¤ger, die Ehefrau des KlÃ¤gers sowie dessen Schwiegertochter Ã¼bernehme. Aus dem Betreuungsvertrag gehe lediglich hervor, dass er organisatorische und verwaltende Aufgaben Ã¼bernehmen solle. Des Weiteren bestehe ein Anspruch nur, wenn eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhÃ¤ngig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der HaushaltsfÃ¼hrung zu unterstÃ¼tzen. Eine gemeinschaftliche Beauftragung existiere jedoch nicht, wenn durch die einzelnen Bewohner jeweils einzelvertraglich eine Person beauftragt werde. Selbst wenn alle Auftraggeber dieselbe Person beauftragten, lÃ¤ge rechtlich betrachtet nicht ein Vertrag mit einem Auftraggeber vor, sondern eine Vielzahl von VertrÃ¤gen mit einer Vielzahl von Auftraggebern. Hier hÃ¤tten der KlÃ¤ger, die Ehefrau des KlÃ¤gers und dessen Schwiegertochter jeweils einzeln seinen Sohn, Herrn P., in insgesamt drei BetreuungsvertrÃ¤gen vom 15.09.2021 mit organisatorischen und verwaltenden Aufgaben beauftragt, wobei diese VertrÃ¤ge lediglich von den jeweiligen PflegebedÃ¼rftigen, nicht jedoch von der beauftragten Person unterschrieben worden seien. Somit liege keine gemeinschaftliche Beauftragung von Herrn P. vor. SchlieÃlich lebe der KlÃ¤ger mit seiner pflegebedÃ¼rftigen Ehefrau unter der postalischen Adresse J.-straÃe in L.. Seine ebenfalls pflegebedÃ¼rftige Schwiegertochter wohne hingegen unter der Adresse J.-straÃe in L.. Aus den Pflegegutachten gehe hervor, dass es sich jeweils um eine DoppelhaushÃ¤lfte handle, wobei der KlÃ¤ger und seine Ehefrau in der einen DoppelhaushÃ¤lfte lebten und seine Schwiegertochter mit ihrem Ehemann in der anderen DoppelhaushÃ¤lfte. Damit liege keine gemeinsame Wohnung vor, in der mindestens drei und hÃ¶chstens zwÃ¶lf Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe lebten. Der KlÃ¤ger lebe lediglich zusammen mit seiner Ehefrau in dem Haus J.-straÃe in IbbenbÃ¼ren und damit mit nur einer weiteren

pflegebedürftigen Person. Das Gesetz sehe jedoch vor, dass mindestens drei und höchstens zwölf Pflegebedürftige in der Wohngruppe zusammenlebten.

Â

Der Kläger hat am 14.04.2022 Klage erhoben, mit der er die Gewährung des pauschalen Wohngruppenzuschlages begehrt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen angeführt, das Bad, die Küche und der Aufenthaltsraum könnten von allen Bewohnern jederzeit genutzt werden. Sein Sohn, der Zeuge P., sei der Leiter der Wohngruppe. Das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbundes (z.B. Eltern mit Kindern, Pflegschaftsverhältnisse) verfolge auch den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer gemeinsamen Wohnung. Intention des Gesetzes sei die Förderung der selbstorganisierten Versorgung innerhalb einer Wohngruppe. Gleichwohl habe auch der ausgefüllte Fragebogen vor dem Kläger sei mit der Verwaltung und Organisation der Zeuge P. beauftragt worden. Also dürfe nicht auf eine strenge Selbstorganisation der Gruppe (ohne Leiter) abgestellt werden. Der Familienverband überlagere durch die familiäre Prägung der Verbundenheit nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid angebe, dass der Zeuge P. die drei Betreuungsverträge nicht unterzeichnet habe, dürfe dies unbeachtlich sein, zumal er die Unterschrift jederzeit nachholen könne. Es dürfe sich also um eine bloße Formelei handeln. Auch der Vorhalt, dass wegen der Verträge keine gemeinschaftliche Beauftragung des Zeugen P. erfolgt sei, sei verfehlt. In den drei Erklärungen vom 15.09.2021 werde ausdrücklich auf die Wohngruppe J.-straße / N01 verwiesen. Die drei Verträge bildeten eine Einheit; man müsse sie zusammenlesen, zumal der Wortlaut identisch sei. Durch Auslegung lasse sich ermitteln, dass eine gemeinsame Beauftragung des Zeugen P. durch alle drei Pflegebedürftigen erfolgen sollte. Familienverbände seien laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Wohngruppe müsse laut BSG zusätzliche Strukturen aufweisen, die über die pflegerische Versorgung der Bewohner hinausgingen. Der Zeuge P. führe folgende Tätigkeiten aus:

Â

â Die Koordinierung von Terminen für Ärzte und Therapien.

Â â Die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit Versicherungen und Behörden und alle Bankgeschäfte für alle drei Bewohner.

â Einkäufe für das tägliche Leben.

Â â Gemeinsame Ausflüge mit Hilfe von Rollator bzw. Rollstuhl.

Â â Besorgungen bei Apotheken.

â Verwaltende Tätigkeiten in Gestalt der Begleitung des Betreuungsdienstes

durch die Fa. T. für Frau H..

â€‹ Begleitung der Wassertherapie im Schwefelbad A. durch Hilfe beim Aus- und Ankleiden.

Â

Die Verbindungstüren im Erdgeschoss und im Keller seien nie abgeschlossen und ständen immer offen. Mittags würden die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen und zwar mal in der Küche J.-straße und mal in der Küche J.-straße. Auch das gemeinsame Kaffeetrinken finde mal hier und mal dort statt entweder in der Küche oder auf der Terrasse. Es gebe drei Terrassen, die alle genutzt würden. Auch der Garten nebst Pool und Whirlpool werde von allen Mitgliedern der Wohngruppe gemeinsam genutzt. Die Heizung laufe zentral. Auch der Strom laufe über einen Zähler.

Â

Der Kläger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 22.12.2021 in Gestalt der Widerspruchsentscheidung der Beklagten vom 23.03.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen wegen Wohngruppenzuschlag nach [Â§ 38 a SGB XI](#) für den Zeitraum von September 2021 bis einschließlich April 2023 zu bewilligen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Zur Begründung hat sie insbesondere auf den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen. Zudem hat sie erwidert, dass das Zusammenleben mehrerer Pflegebedürftiger innerhalb eines Familienverbundes nach Aussage des BSG (Urteil vom 18.02.2014 â€‹ [B 3 P 5/14 R](#)) nicht generell ein Ausschlusskriterium sei. Der Wohngruppenzuschlag erfordere jedoch auch bei Familienverbänden eine besondere Struktur. Diese sei im Einzelfall anhand der inneren und äußeren Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen. Die bloße Aufrechterhaltung der jeweiligen Lebensgestaltung nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit sei nicht geeignet, die nach der gesetzlichen Regelung erforderliche Zweckbestimmung einer gemeinschaftlich organisierten pflegerischen

Versorgung zu begründen. Im vorliegenden Sachverhalt sei der Wohnzweck nicht die gemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgung, sondern vielmehr das Zusammenleben in einer Familie. Die vorliegenden Informationen über die Art des Zusammenlebens (Wohnen in zwei Doppelhaushälften mit jeweils eigener Anschrift; gemeinsame Nutzung beider Küchen, der Terrassen sowie des Gartens; Verbindungstür zwischen beiden Häusern) zeichnen das Bild eines Familienverbundes, der in zwei Nachbarhäusern zusammenlebe, wobei sich der Zeuge P. bemühe, seine pflegebedürftigen Angehörigen neben seiner eigenen vollzeitigen Berufstätigkeit zu versorgen und zu unterstützen. Eine gemeinschaftliche Beauftragung einer sogenannten Präsenskraft liege hier jedenfalls nicht vor.

Ä

Der Zeuge P. nehme seine Aufgaben kraft seiner Stellung als Ehemann und Sohn und nicht aufgrund eines ihm von den übrigen Familienmitgliedern erteilten Auftrags wahr. Die Übernahme der Verpflichtungen als Sohn beziehungsweise als Ehemann wurzele nicht in einer gemeinschaftlichen Beauftragung, sondern vielmehr in seiner Rolle innerhalb der Familie.

Ä

Mit Urteil vom 06.02.2024 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten sei nicht rechtswidrig. Der Kläger habe keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Pflegeversicherung gemäß [§ 38a Abs. 1 SGB XI](#). Die beiden Voraussetzungen der Norm liegen nicht vor. So lebe der Kläger schon nicht mit seiner Ehefrau und der Schwiegertochter in einer gemeinsamen Wohnung. Zwar sei der Begriff der gemeinsamen Wohnung weit auszulegen. Jedoch sei die Wohnanlage vorliegend so gestaltet, dass sich jeder einzelne Bewohner praktisch selbstständig versorge. Die Wohnsituation lasse ein gemeinschaftliches Leben in Gemeinschaftsräumen nicht in nennenswertem Maße zu.

Ä

Darüber hinaus sei der Zeuge P. auch keine Präsenskraft im Sinne des [§ 38a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI](#). Zwar sei dieser nicht schon allein aufgrund des Umstandes, dass er der Sohn des Klägers sei, als Präsenskraft ausgeschlossen. Eine von den familiären Pflichten abgrenzbare organisatorische, verwaltende oder betreuende Tätigkeit liege aber nicht vor. Im Vordergrund der Tätigkeit des Zeugen P. habe vielmehr die Entlastung der pflegebedürftigen von diesen Tätigkeiten gestanden.

Ä

Der Kläger hat gegen das ihm am 14.02.2024 zugestellte Urteil am 05.03.2024 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt er aus, das Sozialgericht habe verkannt, dass die Wohnsituation ein gemeinschaftliches Leben in

Gemeinschaftsräumen zulasse. Beide Wohneinheiten seien mit einer Verbindungstür im Erdgeschoss und im Keller miteinander verbunden. Zudem habe das Sozialgericht die inneren und äußeren Umstände der Beauftragung des Zeugen P. als Präsenskraft nicht umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Seine Aufgaben seien hinreichend klar zu erkennen gewesen und von der Erfüllung rein familiärer Belange und individueller pflegerischer Versorgung abgrenzbar.

Â

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

Â

das Urteil des Sozialgerichts München vom 06.02.2024 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2022 zu verurteilen, ihm Leistungen gemäß [§ 38a SGB XI](#) für den Zeitraum September 2021 bis einschließlich April 2023 zu gewähren.

Â

Â

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Die Beklagte beruft sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen. Die Tätigkeiten des Zeugen P. seien nicht in der notwendigen besonderen Art und Weise klar bestimmt und von der Erfüllung rein familiärer Aufgaben abgrenzbar.

Â

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen P. und S.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 05.09.2024 verwiesen.

Â

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 02.10.2024 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 27.09.2024 einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

A. Der Senat kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden, nachdem sich die Beteiligten hiermit übereinstimmend einverstanden erklärt haben.

Â

B. Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Â

Das Sozialgericht hat die zulässig erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG](#)) des Klägers auf Gewährung von Leistungen nach [Â§ 38a SGB XI](#) zurecht abgewiesen.

Â

In zeitlicher Hinsicht reicht das Begehren des Klägers von dem Monat der Antragstellung, also von September 2021 bis einschließlich April 2023. Durch den Tod der Schwiegertochter des Klägers im April 2023 waren auch nach dem Vortrag des Klägers ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für Leistungen nach [Â§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) nicht mehr erfüllt.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 22.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.03.2022 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Â

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Wohngruppenschlages gemäß [Â§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) liegen nicht vor. Pflegebedürftige haben gemäß [Â§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn sie (1) mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung

leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 sind, (2) sie Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 45a oder § 45b beziehen, (3) eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen und (4) keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen.

Ä

Ob die wohnliche Situation vorliegend nicht erfüllt sind, kann letztlich dahinstehen. Denn zur Überzeugung des Senats fehlt es schon an einer Person im Sinne des [§ 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI](#), die durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen.

Ä

Die Mitglieder der Wohngruppe müssen gem. Abs. 1 Nr. 3 gemeinschaftlich eine Person beauftragen, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung unterstützt. Was den Umfang dieser Tätigkeiten angeht, spricht die Begründung des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) von der *Präsenzkraft* ([BT-Drucks. 17/9369, S. 41](#)), was die Begründung des Pflegeleistungsgesetzes I (PSG I) ([BT-Drucks. 18/2379, S. 6](#)) aufgreift. Inhaltlich ist das mögliche Tätigkeitsfeld weit gefasst: Es kann organisatorische, verwaltende, betreuende, das Gemeinschaftsleben fördernde oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten umfassen. Anders als in der Vorgängerfassung sind pflegerische Tätigkeiten nicht mehr genannt, sondern die genannten Tätigkeiten sollen explizit unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemein erbracht werden und der Wohngruppe zugutekommen (s. [BT-Drucks. 19/4453, S. 100](#) zur Präzisierung des Abs. 1 Nr. 3 durch das PpSG; Roth in: Hauck/Noftz SGB XI, 2. Ergänzungslieferung 2024, [§ 38a SGB XI](#), Rn. 13).

Ä

Was den Umfang der Tätigkeit angeht, ergibt sich aus dem Wortlaut kein Hinweis. Die Begründung spricht nach wie vor von *Präsenzkraft* ([BT-Drucks. 17/9369](#),

[S. 41](#); [BT-Drucks. 18/2379, S. 6](#)). Der Umfang der Tätigkeit muss nicht für alle Wohngruppen gleich, sondern kann ihren Bedürfnissen angepasst sein. Diese Bedürfnisse werden maßgeblich beeinflusst von der Größe der Wohngruppe, dem Hilfebedarf der einzelnen Mitglieder, für den der Pflegegrad ein Indikator ist, der Unterstützung durch Angehörige usw. Außerdem haben kleinere Gruppen einen geringeren finanziellen Spielraum. Trotzdem muss die gemeinschaftlich beauftragte Person regelmäßig, in angesichts ihrer Aufgaben ausreichender Dauer in der Wohngruppe präsent sein. Das können bei kleinen Wohngruppen zwei Stunden täglich sein; die Stunden können sich auch über die Woche verteilen, allerdings sollte die Person nach Nr. 3 dann jedenfalls an drei Tagen in der Wohngruppe anwesend sein. Bei großen Wohngruppen mit zwölf Mitgliedern sollte die Person in der Regel mindestens halbtägig anwesend sein. Jedoch hat das BSG mit Urteil vom 10.09.2020 ([B 3 P 2/19 R](#)) auch festgehalten, dass die Festlegung der konkreten Aufgaben im Sinne der Alternativen des § 38a zwingende Voraussetzung sei. Dies sei nötig, um sicherzustellen, dass sich die zu erledigenden Aufgaben der beauftragten Person deutlich von der individuell benötigten pflegerischen Versorgung unterscheiden. Auch dürfen keine solche personelle/vertragliche Symbiose der zusätzlichen Versorgung mit pflegerischen Leistungen bestehen, die die Abgrenzung zur stationären Vollversorgung nicht mehr gewährleisten würde (BSG, Urteil vom 10.09.2020 [B 3 P 2/19 R](#), juris Rn. 28). Ein Anspruch auf Wohngruppenzuschlag nach § 38a scheidet demnach aus, wenn es an der Festlegung der konkreten, von der Präsenzkraft zu übernehmenden Aufgaben fehlt (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27.06.2022 [L 6 P 19/16](#), [BeckRS 2022, 15264](#) Rn. 27 ff.; Roth in: Hauck/Noftz SGB XI, 2. Ergänzungslieferung 2024, [§ 38a SGB XI](#), Rn. 16).

Ä

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27.06.2024 [B 3 P 2/23 R](#)) können auch Familienverbände ambulant betreute Wohngruppen in diesem Sinne sein (vgl. auch BSG, Urteil vom 18.02.2016 [B 3 P 5/14 R](#), [BSGE 120, 271](#) = SozR 4-3300 § 38a Nr 1, Rn. 15 ff, 30). Allerdings sind bei familiär miteinander verbundenen Wohngruppenmitgliedern an die erforderliche Objektivierung des inneren Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach außen hin besondere Anforderungen zu stellen, zumal der Gründung einer familiären Wohngruppe [B 3 P 5/14 R](#) anders als im Fall des Abschlusses von Verträgen mit einem Anbieter der Wohngruppe oder Dritten [B 3 P 5/14 R](#) typischerweise kein nach außen erkennbarer Akt zugrunde liegt. Regelmäßig erfolgt diese Objektivierung durch die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person und Festlegung ihrer konkreten Tätigkeiten zur Erfüllung des Wohnzwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. So kann mit Blick auf die gewollte zu fördernde individuelle Vielfalt der möglichen Wohngruppen (vgl. BSG, Urteil vom 10.09.2020 [B 3 P 2/19 R](#)) die gemeinschaftlich beauftragte Person auch ein dem Haushalt angehöriger Familienangehöriger sein. Die festgelegten Tätigkeiten und vereinbarten Aufgaben einer solchen gemeinschaftlich beauftragten Person müssen indes erst recht in besonderer Weise klar bestimmt sein und sich als zusätzliche Tätigkeiten zweifelsfrei von der Erfüllung rein familiärer Aufgaben und solchen der individuellen pflegerischen Versorgung

abgrenzen, weil der zweckgebundene Wohngruppenschlag als zusätzliche Leistung der Pflegeversicherung nicht eine schlichte Aufstockung von individuellen Pflegeleistungen bewirken soll. Auch wenn keine strengen, überhöhten Anforderungen an den Wohngruppenschlag zugunsten pflegebedürftiger Menschen zu stellen sind, insbesondere auch keine besonderen Anforderungen an die Form oder das Zustandekommen der gemeinschaftlichen Beauftragung, ist dieses Aufstockungsverbot zu beachten, um eine Inanspruchnahme zusätzlicher Geldleistungen der Pflegeversicherung ohne zusätzliche Leistungen gegenüber den pflegebedürftigen zu verhindern; mit Blick hierauf ist die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person nach wie vor eine zentrale Voraussetzung für den Wohngruppenschlag.

Ä

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist für den Senat vorliegend eine ausreichende Objektivierung des inneren Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach außen hin nicht ersichtlich.

Ä

Dabei kann dahinstehen, dass die Mitglieder der Wohngemeinschaft keine gemeinschaftliche schriftliche Vereinbarung mit dem Zeugen P. über die konkreten Tätigkeiten als Präsenzkraft geschlossen haben. Da der Zeuge P. nicht nur mit den Mitgliedern der Wohngemeinschaft verwandtschaftlich verbunden, sondern auch Teil der Wohngemeinschaft war, dürfen an die Beauftragung keine zu hohen formalen, der Lebenswirklichkeit nicht entsprechenden Anforderungen gestellt werden. Allerdings fehlt es zur Überzeugung des Senats an einer hinreichenden Abgrenzung zwischen typischerweise familiären Aufgaben und den Aufgaben, die von einer Präsenzkraft im Sinne des [§ 38a Abs. 1 SGB XI](#) durchzuführen sind.

Ä

Im Rahmen der Zeugenvernehmung hat der Zeuge P. ausgeführt, er habe unter anderem Arzttermine vereinbart, Bankgeschäfte für die Mitglieder der Wohngemeinschaft erledigt, Termine neu koordiniert, den Pflegegrad oder den GdB beantragt. Zwar verkennt der Senat nicht, dass die Summe dieser Tätigkeiten wenn sie für drei Personen erledigt werden mitunter zu einer deutlichen Mehrbelastung führen kann. Allerdings ergibt sich aus der Aufzählung der Tätigkeiten gerade auch, dass es für den Zeugen P. kein klar abgrenzbares Tätigkeitsprofil gab und er vielmehr die unmittelbar anfallenden Tätigkeiten erledigt hat, wobei er auch keine konkreten zeitlichen Vorgaben hatte. Zwar hat er angegeben, auch während der Arbeitszeit Telefonate für die Wohngemeinschaft geführt zu haben oder auch gelegentlich den Arbeitsplatz verlassen zu haben, um Aufgaben für die Wohngemeinschaft auszuführen. Eine Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes des Zeugen von typischerweise familiären Aufgaben ist in einer Gesamtschau nicht erkennbar. Die seitens der Rechtsprechung geforderte und sich aus der Gesetzesbegründung ergebende notwendige

Objektivierung und Abgrenzbarkeit der Tätigkeiten nach außen hin soll sicherstellen, dass für Außenstehende auch insbesondere für die Beklagte, die für die Gewährung des Zuschlags zuständig ist, erkennbar ist, welche konkreten Tätigkeiten mit welchem konkreten Aufwand die Präsenskraft für die Wohngemeinschaft erfüllt. Andernfalls wird die Beauftragung der Präsenskraft dem Gesetzeszweck, nämlich der Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft nicht gerecht. Erledigt die beauftragte Person wie hier vor allem die gerade anfallenden Aufgaben für die einzelnen Mitglieder der Wohngemeinschaft und tut sie das je nach zeitlicher Dringlichkeit oder Verfügbarkeit, so nutzt die Wohngemeinschaft zwar die Hilfe dieser Person. Es kann aber nicht ausreichend objektiviert werden, dass diese Person mit einem klar abgrenzbaren Aufgabenkreis gemeinschaftlich von den Mitgliedern der Wohngemeinschaft beauftragt worden ist. Eine von der höchststrichterlichen Rechtsprechung geforderte Festlegung konkreter Aufgaben (vgl. BSG, Urteil vom 27.06.2024 – [B 3 P 2/23 R](#)) der beauftragten Personen – unabhängig von einem nicht bestehenden Schriftformerfordernis – fehlte vorliegend. Ohne klar bestimmte und zweifelhaft abgrenzbare zusätzliche Aufgaben und Tätigkeiten eines haushaltsangehörigen Familienmitglieds, das zugleich Pflegeperson pflegebedürftiger Familienmitglieder ist, haben diese keinen Leistungsanspruch auf den zusätzlichen Wohngruppenzuschlag (vgl. BSG, Urteil vom 27.06.2024 – [B 3 P 1/23 R](#), BeckRS 2024, 22055 Rn. 14). Vielmehr erfüllte der Zeuge auch nach seinem eigenen Bekunden die jeweils anfallenden Aufgaben, aber nicht konkret zugewiesene Tätigkeiten.

Ä

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Bekundungen der Zeugin S., die ausgeführt hat, dass es keine verbindliche Auflistung der Aufgaben des Zeugen P. für die Wohngemeinschaft gegeben hat. Sie hat weiter ausgeführt, dass sich die Übernahme von Aufgaben durch den Zeugen P. mit der Zeit entwickelt habe.

Ä

Sinn und Zweck des Wohngruppenzuschlages ist nicht zuletzt auch, dass jene Aufwendungen zweckgebunden abgegolten werden, die der Wohngruppe durch die gemeinschaftliche Beauftragung der Präsenskraft entstehen. Damit wird dem besonderen Aufwand Rechnung getragen, der Folge der neu organisierten pflegerischen Versorgung als Wohnform ist. Die Leistung wird pauschal zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation sowie Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt (BSG, Urteil vom 18.02.2016 – [B 3 P 5/14 R](#), juris, Rn. 22). Ein solcher besonderer Aufwand ist aber schon nicht objektiv feststellbar, wenn die beauftragte Person lediglich die Aufgaben, die konkret anfallen, erledigt, ohne dass ein nach außen erkennbarer Aufgabenkreis oder auch nur ein Mindestmaß an regelmäßigen Aufgaben vorhanden ist. Der Wohngruppenzuschlag soll eben nicht die Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung aufstocken, sondern einen konkreten anfallenden Aufwand abgelden. Zur Überzeugung des Senats ist ein solcher messbarer Aufwand der Wohngemeinschaft aber schon gar nicht erkennbar. Dies ergibt sich nicht zuletzt

aus dem Umstand, dass eine externe, von der Wohngemeinschaft angestellte Präsenzkraft einen im Vergleich zu dem Zeugen P. eindeutig festgelegten Aufgabenkreis hätte.

Â

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

D. Gründe für die Zulassung der Revision i.S.d. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 13.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024